



Newsletter 9/2019 (Nr. 13)

Illegale Inhaftierung von weiblichen Menschenrechtsverteidiger*innen

Illegale Inhaftierung von Menschenrechtsverteidigerinnen für mehr als 24 Stunden ohne Prozess

Während der Feierlichkeiten zum Tag der Freiheit (101. Jahrestag der Ausrufung der Belarussischen Volksrepublik) wurden mindestens drei Frauen in Minsk illegal festgenommen. Zwei von ihnen sind Menschenrechtsverteidigerinnen.

Vor dem Prozess verbrachten sie 2 bis 3 Tage in der Isolierstation in der Okrestinstrasse 36 (einer Art Untersuchungsgefängnis).

Am 23. März wurde die 18-jährige **Studentin Aleksandra N.** in der Nähe des Gebäudes des Innenministeriums in Minsk festgehalten. Am Vorabend des Tages der Freiheit, dem 24. März, fand ein festliches Konzert auf dem Kiewer Platz in Minsk statt. An diesem Tag wurde die Menschenrechtsaktivistin **Natalia G.** in der Nähe des Sicherheitskontrollpunktes für die Veranstaltungsbesucher*innen festgehalten. Am nächsten Tag wurden bekannte **belarussische Musiker*innen, Oppositionsführer*innen und Aktivist*innen** im Zentrum von Minsk festgehalten. Aljona T., Mitvorsitzende der Solidaritätsbewegung „Razam“ („Zusammen“), wurde festgenommen und in die Isolierstation in der Okrestinstraße 36 gebracht, als sie gegen die Festnahmen protestierte.

Chronik der Ereignisse:

23. März 2019 – Samstagabend ging die Studentin einer Minsker Hochschule, Aleksandra N. ,mit ihrem Vater und ihrem Freund die Straße „Gorodskoj wal“ (Stadtwall) entlang. Wie TUT.by berichtet, waren die jungen Leute in „Scherzstimmung“. Sie schubsten sich gegenseitig, und dann schwang das Mädchen ihren Fuß in Richtung der Skulpturengruppe eines tsaristischen Stadtpolizisten, die sich in der Nähe des Innenministeriums befindet. Im nächsten Augenblick kamen Leute aus dem Verwaltungsgebäude angelaufen. Die Bereitschaftspolizei kam auch sofort. Das Mädchen mit ihrem Freund und ihrem Vater wurde festgenommen und alle drei wurden ins Verwaltungsgebäude des Innenministeriums gebracht. In ihrer Anwesenheit wurde das Videoüberwachungsmaterial gesichtet. Das Video zeigte, dass die Studentin die Skulptur **nicht** berührt hatte. Dennoch wurde sie in die Bezirksabteilung des Innenministeriums des Moskowskij Rajons der Stadt Minsk und von dort ins Gefängnis in der Okrestinastraße 36 gebracht.

Am 24. März 2019 forderte die Menschenrechtsaktivistin **Natalia G** Polizeibeamte an einem Sicherheitskontrollpunkt anlässlich des Tages der Freiheit auf, mit ihr auf Belarussisch zu sprechen. Sie lehnten es ab. Die Frau forderte eine Polizeistreife an, um ein Protokoll zur Bestätigung der

Sprachdiskriminierung zu erstellen, während sie gleichzeitig online über das Geschehene berichtete. Vor der Ankunft der Polizei wurde Natalia von Leuten in Zivil festgehalten. Sie wurde in die zentrale Abteilung für Innere Angelegenheiten und dann ins Gefängnis in der Okrestinstraße 36 gebracht.

Am 25. März 2019, zwei Tage nach der Verhaftung, wurde die **Studentin Aleksandra** vor Gericht gestellt. Ihr wurde nach Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Republik Belarus (kleines) Rowdytum vorgeworfen, weil sie „an einem öffentlichen Ort vor Passanten den Fuß in Richtung der Skulpturengruppe „Stadtpolizist“ schwang und damit vorsätzlich eine gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Handlung beging“. Das Urteil wurde allerdings noch nicht gefällt, der Fall der Studentin wurde zur Überprüfung geschickt.

Am 25. März 2019 kettete sich in Reaktion auf die Inhaftierung bekannter Musiker*innen, die einen festlichen „musikalischen Jam“ planten, und der Festnahme von Oppositionspolitiker*innen im Zentrum von Minsk, die Aktivistin **Alena T.** an eine Blumenschale am Kastrjtschnitskaja-Platz als Zeichen des Protestes gegen diese Festnahmen an. Auch sie wurde festgehalten. Alle Festgenommenen (15 Personen) wurden in die zentrale Abteilung für Innere Angelegenheiten gebracht, von wo aus nur die Aktivistin T. ins Gefängnis in der Okrestinastr. 36 gebracht wurde. Dort trat sie aus Protest in den Hungerstreik.

Am 27. März 2019 wurde **Natalia G.** drei Tage nach ihrer Verhaftung ins Bezirksgericht Centralny der Stadt Minsk gebracht. Sie wurde nach Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (kleines Rowdytum) angeklagt. Dem Protokoll zufolge hat die Menschenrechtsverteidigerin „die Bürger*innen absichtlich mit ihren Handlungen (Rowdytum) beleidigt, ihnen aufdringlich ihre Anwesenheit und ihr Gespräch auferlegt, laut geschrien, sich unverschämt und provokativ verhalten.“ Ein Gerichtsprozess fand in diesem Fall nicht statt, der Fall wurde zur Revision geschickt.

Am 28. März 2019, drei Tage nach der Inhaftierung, wurde **Alyona T.** vor Gericht gestellt. Die Aktivistin wurde gemäß Artikel 23 Absatz 34 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu einer Geldstrafe von **40 bel.Rubel (20 Euro)** verurteilt.

Schlussfolgerungen von Expert*innen und Menschenrechtsaktivist*innen von " Nasch dom".

Gründe für die Inhaftierung und Fristen:

1. Gemäß Teil 1 des Artikels 8 Absatz 2 des Strafgesetzbuches der Republik Belarus darf die eine Person, die wegen einer Ordnungswidrigkeit angezeigt wird, aus verwaltungstechnischen Gründen nicht länger als **drei Stunden** festgehalten werden. Allerdings können Personen, die eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, sofern dies als Strafe gedacht ist, für einen Zeitraum von mehr als drei Stunden, aber nicht mehr als 72 Stunden inhaftiert werden. In der Regel werden die Bürger*innen bis zur Feststellung ihrer Identität oder an einem Freitag oder Wochenende, an dem die Gerichtssitzungen nicht stattfinden, länger als drei Stunden festgehalten. Dies war bei der **Studentin Aleksandra** der Fall, die wegen eines schlechten Witzes festgenommen wurde. Sie wurde am Samstag festgenommen und am Montag vor Gericht gestellt.

2. Natalia G. wurde wegen einer Online-Übertragung (live streaming) festgenommen.

3. Alyona T. wurde festgehalten, weil sie sich an eine Blumenvase gekettet hatte.

4. Natalya Goryachko und Alyona Tolstaya wurden am Sonntag und Montag festgenommen. Sie hätten am nächsten Tag vor Gericht gebracht werden können, wurden aber drei Tage lang in Isolationshaft gehalten. Die Frauen hatten ihre Ausweise dabei, das bedeutet, dass ihre Identität sofort festgestellt werden konnte und es keinen Grund gab, sie in der Haft zu lassen.

Haftbedingungen:

5. Während der Haft wurden wiederholt die Rechte der Frauen verletzt. Für **Alyona T.** wurde vor dem Prozess kein Anwalt zugelassen (Verletzung von Artikel 62 der Verfassung der Republik Belarus).

6. **Natalia G.** war körperlicher Gewalt ausgesetzt, ihr Körper war mit Hämatomen bedeckt. Darüber hinaus wurden während des Ordnungsverfahrens ihre persönlichen Gegenstände - Jacke, Handtasche und Handy - beschädigt. Alle Daten wurden von ihrem Handy gelöscht.

7. **Natalya G.** berichtete über schlechte Haftbedingungen. Sie musste ohne Wasser, Nahrung und minimale Hygieneprodukte auskommen. Wir betrachten dies als Folter und einen direkten Verstoß gegen Artikel 25 der Verfassung der Republik Belarus.

8. Als Zeichen des Protestes gegen die illegale Inhaftierung sind **Alena T. und Natalia G.** in der Haft in Hungerstreik getreten.

Die Ergebnisse:

9. Nach **drei Tagen Haft** wurde **Alena T.** mit einer Geldstrafe belegt. Das heißt, sie wurde zweimal bestraft.

10. Der Prozess gegen **Natalia G.** fand nicht statt, aber tatsächlich wurde auch sie mit **Freiheitsentzug** von mehr als **24 Stunden** bestraft.

11. In allen drei Fällen können wir sagen, dass die Frauen nur aufgrund zivilbürgerlicher Aktivitäten verfolgt wurden.. Trotz der Tatsache, dass der Vorfall mit der Stadtskulptur kein politischer Akt war, ist es offensichtlich, dass nach der skandalösen Geschichte mit einem Teenager - der gezwungen wurde, sich bei der Skulptur unter den Augengroßer Medienöffentlichkeit zu entschuldigen - jede Person, die sich der Statue „unangemessen“ nähert, als Bürgeraktivist*in wahrgenommen wird.

12. In allen drei Fällen war die Inhaftierung ungesetzlich, d.h. illegal.

- Das „Schwingen“ mit dem Fuß vor der Skulptur ist kein Akt des Vandalismus'. Die Studentin Aleksandra hat der Skulptur keinen Schaden zugefügt. In diesem Fall hätten sich die Miliz-Offiziere auf eine mündliche Verwarnung beschränken können, aber nach internen Anweisungen, die nur für den offiziellen Gebrauch zur Verfügung stehen, haben sie ein Protokoll über eine Ordnungswidrigkeit erstellt und das Mädchen in die Isolierhaft geschickt.
- Kein Gesetz in Belarus sieht eine Haftung für Social-Media-Streaming vor.
- Kein Gesetz in Belarus sieht eine Strafe für das Anketten an etwas (z.B. Gegenstände wie die Blumenvase) vor.

Menschen vor einem Prozess für die maximal zulässige Haftdauer einzusperren, wird immer mehr zu einer gewöhnlichen Maßnahme, Druck auf sozial aktive Menschen auszuüben. Dies deutet darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörden alle möglichen Mittel einsetzen, um soziale Aktivitäten zu unterdrücken und die Menschen einzuschüchtern. Dabei verletzen sie die Rechte der Bürger*innen, die jeder*m durch die Verfassung der Republik Belarus und durch die Bestimmungen des von Belarus ratifizierten Übereinkommens der Vereinten Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe garantiert werden.